

Melita Tuschinski

EnEV-easy – das neue Modellgebäudeverfahren für Wohnbauten

Neue Wohnhäuser nach der Energieeinsparverordnung (EnEV ab 2016) planen und anhand des vereinfachten Verfahrens nachweisen

Der Beitrag stellt Prinzip und Vorgeschichte der neuen Methode »EnEV-easy« vor und berichtet über die praktische Anwendung für Sachverständige.

Die aktuell geltende EnEV kündigte bereits bei ihrer Verkündung vor drei Jahren ein vereinfachtes Modellgebäudeverfahren an: Für neue, ungekühlte Wohnhäuser sollte es damit möglich sein, die Anforderungen der Verordnung auch ohne Nachweis-Berechnungen zu erfüllen. Am 8.11.2016 war es endlich soweit: Die zuständigen Bundesministerien haben das in der Fachwelt unter der Bezeichnung »EnEV-easy« bekannte Verfahren im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In diesem Beitrag berichten wir über das Prinzip und die Vorgeschichte dieser neuen Methode sowie über die Inhalte und praktische Anwendung der entsprechenden Bekanntmachung. Wir erinnern an die skeptische Reaktion der Fachwelt auf die angekündigte Methode und die rechtlichen Bedenken.

EnEV-easy ist doch noch gekommen!

Eine neue Vereinfachung für die Nachweisführung von Wohngebäuden kündigt die aktuell geltende EnEV in § 3 Abs. 5 (Anforderungen an neu erbaute Wohngebäude) an: Bei bestimmten ungekühlten, neu geplanten Wohnhäusern geht die Verordnung davon aus, dass diese ihre Anforderungen erfüllen und dass daher kein EnEV-Nachweis erforderlich sei. Dafür haben die zuständigen Bundesministerien auf der Grundlage von Modellberechnungen bestimmte Ausstattungsvarianten beschrieben und bekannt gemacht.

Vor zwei Jahren berichtete Horst-P. Schettler-Köhler, Leiter des Referats II 2 »Energieeinsparung, Klimaschutz« im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) auf dem Symposium der BAU 2015 in München, dass das vereinfachte Verfahren zunächst an den endgültigen, verkündeten Stand der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) angepasst werden müsse. Waren die ganzen EnEV-easy-Tabellen vor Jahren noch im Referentenentwurf für die EnEV-Novelle in den Anlagen zur Verordnung integriert, so erlaube die getrennte Veröffentlichung als Bekanntmachung, dass man diese künftig ändere und aktualisiere.

Dieses könne sowohl die Anlagenkombinationen, als auch die Wärmeschutzkombinationen für die Außenbauteile betreffen.

Für März 2015 erwarte man die Berechnungen eines Gutachters, berichtete Schettler-Köhler. Bis zur Veröffentlichung müsse auch geklärt werden, wer formal mit der Überprüfung zuständig sei. Mit der Version 2.0 der BBSR-Druckapplikation zur Energieeinsparverordnung (EnEV) solle es voraussichtlich auch möglich sein, Energieausweise nach dem EnEV-easy-Verfahren auszustellen. Nun ist es soweit: EnEV-easy wurde bekannt gemacht und die Druckapplikation ist inzwischen fertiggestellt. Das BBSR hat sie auf seinen Webseiten samt Arbeitshilfen veröffentlicht.

Die Argumente der Bundesregierung

Wie bereits erwähnt, war das Modellgebäudeverfahren bereits im ersten Entwurf für die Novelle der jetzigen EnEV enthalten. Wir zitieren dazu einige Argumente der Bundesregierung aus der Bundesrats-Drucksache BR-Drs. 113/13 vom 8.2.2013:

»Mit dem neuen Absatz 5 wird ein für Bauherren freiwilliges Modellgebäudeverfahren für neue Wohngebäude ohne Klimatisierung eingeführt. Die Regelung dient der Vereinfachung der Planung neuer Wohngebäude und trägt zur leichteren Vollziehbarkeit der EnEV bei. Sie orientiert sich an dem Gedanken des amtlich ausgearbeiteten Baukastensystems. Wird ein Neubau in Übereinstimmung mit einem konkreten, amtlich näher definierten und berechneten Modellgebäudetyp errichtet und hält er auch die für dieses Modellgebäude festgelegten allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen ein, wird widerleglich vermutet, dass der Neubau die Anforderungen des § 3 Abs. 1, 2 und 4 einhält, ohne dass eine individuelle Berechnung des Neubaus nach § 3 Abs. 3 erforderlich wäre.

Im Wohnungsbau lassen sich bestimmte Grundtypen von Gebäuden identifizieren. Ihre energetischen Kennwerte (Primär- und Endenergiebedarf, Transmissionswärmeverlust) unterscheiden sich bei gegebener technischer Ausführung im Wesentlichen nur noch auf Grund ihrer Größe. Demzufolge ist eine modellhafte Berechnung und Tabellierung dieser Kennwerte möglich.«

Vorgeschichte und Vorbereitungen

Nicht nur das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), auch der vereinfachte EnEV-easy-Ansatz wurde ursprünglich in Stuttgart entwickelt.

Es begann im Jahr 2009 in Baden-Württemberg

Vor dem Hintergrund des sehr komplexen und aufwändigen Nachweisverfahrens nach der damals geltenden EnEV 2009 hatte das Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP in Stuttgart, im Auftrag des Landes Baden-Württemberg, eine deutlich vereinfachte Nachweismethode untersucht. Damit sollten für eine Vielzahl neuer Wohngebäude sowohl die Einhaltung der Anforderungen der EnEV 2009 als auch des EEWärmeG 2009 schnell und einfach – ohne Berechnungen – nachgewiesen werden.

Auf Grundlage dieser Forschungsarbeit hatte das IBP auch die Online-Anwendung »EnVEasy.info« entwickelt und bereitgestellt. Damit konnte man in wenigen Schritten nach Auswahl des Gebäudetyps und der gewünschten Heizanlagentechnik direkt die erforderlichen Mindest-U-Werte für den Wärmeschutz der jeweiligen Außenbauteile ablesen. Zusätzlich bot das Online-Tool verschiedene Konstruktionen zur Auswahl an, mit denen die erforderlichen Mindest-U-Werte für die jeweiligen Bauteile eingehalten werden könnten. Indem man verschiedene Möglichkeiten durchspielte, erfuhr man zudem die Wechselwirkung zwischen den unterschiedlich effizienten Heizungsanlagen und dem passenden baulichen Wärmeschutz.

Die Internet-Anwendung »EnVEasy« basierte auf dem Anforderungsniveau der EnEV 2009 und wurde aus Kostengründen nicht an die darauffolgende EnEV-Fassung angepasst. Laut den Erläuterungen auf der Webseite entspricht das Ergebnis jedoch dem Niveau der EnEV 2014 bis zum Ende des Jahres 2015 und könne auch heute noch als Hilfe zur einfachen energetischen Vorplanung dienen. Wer sich mit den Online-Schritten befasst stellt fest, dass das Online-Tool sehr gut den Weg zu einer vereinfachten Nachweismethode aufzeigt.

Begleitgutachten des BBSR

Im Auftrag des Bundesbauministeriums (BMUB) hatte das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den TÜV Hessen inzwischen beauftragt, die notwendigen Modellrechnungen für das angekündigte vereinfachte Verfahren durchzuführen und einen Vorschlag für die Bekanntmachung zu unterbreiten. Der Forschungsbericht beschreibt alle Überlegungen, die zu den Vereinfachungen und Randbedingungen geführt haben. Die Ministerien sind – laut BBSR-Erläuterungen im Internet dazu – mit ihrer Bekanntmachung den Vorschlägen des Forschers in weitem Umfang, jedoch nicht in jeder Hinsicht gefolgt. Die Untersuchung kam zu dem Schluss, dass das Verfahren für den größten Teil der Wohngebäude, die zurzeit typischerweise errichtet werden, anwendbar sei.

Der Anwender müsse zunächst nur prüfen

- ob das Gebäude im Rahmen der zulässigen Größe liege und eine übliche Raumhöhe besitze,
- ob sein Grundriss und seine Etagenabfolge eine ausreichend kompakte Gebäudeform ergäbe und
- ob der Anteil der Fensterflächen sowie anderer Flächen mit relativ höherem Wärmedurchgang nicht zu groß seien.

Wenn das Gebäude auch durch eine der gängigen Anlagenarten beheizt werde und keine aktive Kühlung besäße, so könne der Anwender aus den entsprechenden Tabellen die zur Einhaltung der energetischen Anforderungen notwendigen U-Werte der

verschiedenen Bauteile ablesen. Außerdem könne er auch direkt die Werte finden, die er im Energieausweis eintragen müsse: Endenergiebedarf und Primärenergiebedarf des Wohngebäudes sowie den Vergleichs-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes. Auch könne er aus den Tabellen die spezifischen auf die wärmeübertragende Hüllfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust-Koeffizienten für das neu errichtete Gebäude und das Referenzgebäude finden. Bei Errichtung des Gebäudes müssten allerdings die Wärmebrücken qualitativ sehr hochwertig ausgeführt werden und die Luftdichtigkeit der Gebäudehülle überprüft werden.

Das Modellgebäudeverfahren eigne sich allerdings nicht nur für den konkreten Nachweis eines neu zu errichtenden Gebäudes. Es könne auch als orientierende Abschätzung für die erforderlichen Hüllflächeneigenschaften in sehr frühem Planungsstadium dienen. Es ließe sich auch anpassen als Kontrollinstrument, um für Stichprobenkontrollen Plausibilitätsprüfungen ausgestellter Energieausweise für Wohngebäude durchzuführen.

Neue Wohngebäude nach EnEV ab 2016

Die EnEV fordert energieeffiziente neu erbaute Wohngebäude sowie Energieausweise nachdem diese fertig errichtet sind, als Nachweis, dass sie die energetischen Anforderungen einhalten. Als Maßstab für die Energieeffizienz gelten folgende Parameter des fertig gebauten Wohnhauses:

- der jährliche Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik,
- der Wärmeschutz der Außenhülle,
- der Hitzeschutz, bzw. sommerlicher Wärmeschutz,
- die Luftdichtheit der Außenhülle,
- der Mindestluftwechsel im Wohnhaus.

Den maximal erlaubten jährlichen Primärenergiebedarf für das neu geplante Wohngebäude berechnet der Bausachverständige anhand eines »maßgeschneiderten, virtuellen« Referenz-Gebäudes. Für den Wärmeschutz der Gebäudehülle stellt die EnEV in der Anlage 1 in einer Tabelle die Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts bereit und regelt auch die Art und Weise wie der Jahres-Primärenergiebedarf und der Wärmeverlust durch die Gebäudehülle für den EnEV-Nachweis berechnet werden.

Anforderungen der EnEV ab 2016 an neue Wohngebäude

Wie bekannt, regelt die EnEV 2014 auch bereits den erhöhten energetischen Neubau-Standard ab 2016. Dieser gilt für Gebäude für die der Bauherr den Bauantrag oder die Bauanzeige im Jahr 2016 oder später bei der Baubehörde eingereicht hat. Für neue Wohnhäuser, die unter die erhöhten Anforderungen der EnEV ab 2016 fallen, mindert die Verordnung den berechneten erlaubten Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf um 25 %. Praktisch verfährt der beauftragte Bausachverständige folgendermaßen: Er berechnet den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzhauses und multipliziert das Ergebnis mit 0,75. Der erlaubte Höchstwert ist somit um ein Viertel gemindert oder anders ausgedrückt: die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf wird um 25 % erhöht.

Die EnEV schreibt auch »indirekt« vor, dass sich der Wärmeschutz der Gebäudehülle bei Neubauten ab 1. Januar 2016 um ca. 20 % verbessert. Als Maßstab gilt der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissi-

onswärmeverlust des neuen Wohnhauses. Dieser darf die beiden folgenden Höchstwerte nicht überschreiten:

- spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener, Transmissionswärmeverlust des Referenzhauses,
- den vorgegebenen Höchstwert in Bezug auf die verschiedenen Wohnhaustypen (freistehend, einseitig angebaut, andere Wohngebäude, großflächige Erweiterungen und Ausbauten im Bestand, wenn auch der Wärmeerzeuger erneuert wird).

Durch diese Einschränkungen, die von den KfW-Förderprogrammen bereits seit Jahren gefordert wurden, verspricht sich die Bundesregierung eine 20-prozentige Reduzierung der Wärmeverluste durch die Gebäudehülle. Nachdem ein Wohngebäude fertig errichtet ist, schreibt die EnEV im § 16 Abs. 1 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen) vor, dass ein Energieausweis als EnEV-Nachweis ausgestellt wird.

Wohngebäude nach EnEV-easy planen – ohne Nachweis

Wie bereits beschrieben, hatten die Forscher im »Schwabenländle« für bestimmte, ungekühlte neue Wohngebäude eine einfache, sparsame Nachweis-Möglichkeit entwickelt, die im neuen Modellgebäudeverfahren zur EnEV ab 2016 weiterentwickelt und ausgiebig überprüft wurde.

Die Inhalte der Bekanntmachung

Die Publikation zum neuen Modellgebäudeverfahren umfasst folgende Inhalte:

1. Einleitung
2. Vermutungswirkung
3. Begriffsbestimmungen
4. Anwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Geometrische Anwendungsvoraussetzungen
5. Ausstattungsvarianten des Modellgebäudeverfahrens
 - 5.1 Anlagentechnische Ausstattung
 - 5.2 Wärmeschutzvarianten
6. Vorgehensweise
7. Kennwerte für Energieausweise

Varianten für Technik und Wärmeschutz

Anlage 1 Ausstattungsvarianten der Anlagentechnik

Anlage 2 Varianten des baulichen Wärmeschutzes

Die Anlage 1 umfasst folgende Ausstattungsvarianten der Anlagentechnik:

1. Zentralheizung mit Kessel für feste Biomasse, Pufferspeicher und zentraler Warmwasserversorgung
2. Zentralheizung mit Kessel für feste Biomasse, Pufferspeicher und zentraler Warmwasserversorgung, mit Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
3. Zentralheizung mit Brennwertgerät zur Verfeuerung von Erdgas oder leichtem Heizöl, Solaranlage nach EEWärmeG, Pufferspeicher und zentraler Warmwasserversorgung, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
4. Zentralheizung über Nah-/Fernwärme versorgt oder lokale Kraft-Wärme-Kopplung, mit zentraler Warmwasserbereitung
5. Zentralheizung über Nah-/Fernwärme versorgt oder lokale Kraft-Wärme-Kopplung, mit zentraler Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
6. Zentralheizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler

Warmwasserbereitung

7. Zentralheizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
8. Zentralheizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe mit dezentraler Warmwasserbereitung über direkt-elektrische Systeme
9. Zentralheizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe mit dezentraler Warmwasserbereitung über direkt-elektrische Systeme und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
10. Zentralheizung mit Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler Warmwasserbereitung
11. Zentralheizung mit Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
12. Zentralheizung mit Sole-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler Warmwasserbereitung
13. Zentralheizung mit Sole-Wasser-Wärmepumpe mit zentraler Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Die Anlage 2 der Bekanntmachung umfasst folgende Informationen:

1. Generelle Anforderungen an transparente Bauteile
2. Varianten des baulichen Wärmeschutzes
3. Hinweise zur Anwendung von Tabelle 1 (Baulicher Wärmeschutz)

EnEV-easy praktisch anwenden

Bausachverständige sollten die folgenden Verfahrensschritte möglichst dokumentieren. EnEV-easy bietet dafür eine unverbindliche Arbeitshilfe in Form einer Checkliste an.

Schritte zur Anwendung von EnEV-easy

1. Prüfen, ob das Gebäude den Anwendungs-Voraussetzungen von EnEV-easy entspricht.
2. Gebäudegröße ermitteln.
3. Eine anlagentechnische Ausstattungsvariante aussuchen.
4. Die möglichen Wärmeschutzvarianten nach Maßgabe der Gebäudegröße und des Anbaugrads aus der entsprechenden Tabelle aussuchen.
5. Auswählen und überprüfen ob und welche der möglichen Wärmeschutzvarianten auf Grund der zulässigen Fensterflächen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und ähnlichen transparenten Bauteilen für das Gebäude in Betracht kommen.
6. Festlegen welche Ausstattungsvariante ausgewählt wird gemäß den Auswahlkriterien für die anlagentechnische Ausstattung und für den baulichen Wärmeschutz.
7. Kennwerte der gewählte Ausstattungsvariante in den Energieausweis entsprechend eintragen.

Arbeitshilfen zu EnEV-easy

Zur Unterstützung der Anwender umfasst die Bekanntmachung auch zwei Praxishilfen:

- eine Checkliste und
- einen Energieausweis als Beispiel, bzw. seine beiden ersten Seiten, mit Hinweisen welche Angaben aus den EnEV-easy-Werten übernommen werden.

Mit Hilfe dieser Checkliste können Bausachverständige überprüfen, ob das Gebäude die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

Gültig bis: 30.06.2026 Registriernummer: XX-2016-00000000

aus Anlage 1 Nummer 5 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 0: Zweifamilienhaus
 aus Anlage 1 Nummer 5 „Wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser“: Gas
 aus Anlage 1 Nummer 5 „Erneuerbare Energien“: Keine
 aus Anlage 1 Nummer 5 „Art der Lüftung“: Fensterlüftung

Abb. 1: Der Energieausweis für neue Wohngebäude nach der neuen EnEV-easy-Methode zeigt auf der ersten Seite folgende Angaben aus EnEV-easy: Gebäudenutzfläche, wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser, erneuerbare Energien und Art der Lüftung.
 © Quelle: Bundesanzeiger-Bekanntmachung www.bundesanzeiger.de

erfüllt – wie Art des Gebäudes, die obligatorisch fehlende Klimaanlage, Wärmebrücken, usw. – sowie die geometrischen Voraussetzungen zur Anwendung von EnEV-easy, d.h. die aufsummierte beheizte Bruttogeschossfläche, die mittlere Geschosshöhe, der Fensterflächenanteil, usw. Nach der Auswahl der technischen Anlagenvariante können Bausachverständige die möglichen Optionen des baulichen Wärmeschutzes in der entsprechenden Tabelle ablesen und danach die Wärmeschutzvariante überprüfen.

Fachleute zeigen sich nicht begeistert

Die aktuelle EnEV 2014 trat am 1.5.2014 in Kraft samt der Ankündigung zum neuen Modellgebäudeverfahren. Nach 12 Jahren EnEV-Praxis – die erste EnEV-Fassung trat am 1.2.2002 in Kraft – erregte die angekündigte Neuerung viel Aufmerksamkeit unter den professionellen Anwendern der Verordnung. Die Autorin nahm dies zum Anlass, die Abonnenten ihres EnEV-Newsletters zur neuen, vereinfachten EnEV-easy-Methode zu befragen. Die Reaktionen waren fast durchwegs skeptisch bis sehr kritisch: Die betroffenen Architekten und Planer fanden, dass EnEV-easy das Energiespar-Konzept unterlaufe und sehr kompliziert wirke, trotz der versprochenen Einfachheit. Zu dem Zeitpunkt war die endgültige Fassung des neuen Modellgebäudeverfahrens noch nicht bekannt, doch im Referententwurf zur EnEV 2014 war der Ansatz, samt allen Tabellen integriert gewesen. Ein besonders kritischer Architekt meinte sogar EnEV-easy sei gänzlich unnötig, denn es taue nicht für Nachweise und im Vorfeld einer Planung würde man es nicht benötigen. Ein anderer Fachingenieur sah in EnEV-easy nur einen weiteren Schritt der Bürokraten den baulichen Wärmeschutz und die Anlagentechnik weiterhin zu »verkomplizieren«.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

aus Anlage 1 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 2: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Nummer 5 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 3: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 4: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 5: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 6: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Nummer 5 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 7: 63 kWh(m²·a)
 aus Anlage 1 Nummer 5 Tabelle 5 Spalte 5 Zeile 8: 63 kWh(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes: 63 kWh(m²·a)
 Primärenergiebedarf dieses Gebäudes: 44 kWh(m²·a)
 Energieeffizienzklasse: G

Abb. 2: Der Energieausweis für neue Wohngebäude nach der neuen EnEV-easy-Methode zeigt auf der zweiten Seite folgende Angaben aus EnEV-easy: Endenergiebedarf, Energieeffizienzklasse, Ist- und Anforderungswert des Primärenergiebedarfs, Angaben zum EEWärmeG, Anwendungsvoraussetzungen, Endenergiebedarf, usw.
 © Quelle: Bundesanzeiger-Bekanntmachung www.bundesanzeiger.de

Rechtliche Risiken und Nebenwirkungen

Wer den neuen Absatz in der aktuellen Energieeinsparverordnung liest, in dem das Modellgebäudeverfahren angekündigt wird, dem wird unweigerlich auffallen, dass nur »vermutet wird« dass ein nach EnEV-easy geplantes Wohngebäude die Anforderungen der Verordnung tatsächlich auch ohne Nachweis-Berechnungen erfüllt. Für die Autorin war es jedenfalls Grund genug einen Juristen dazu zu befragen. Aus ihrem Interview mit Rechtsanwalt Dominik Krause aus Bremen geht hervor, dass eine Vermutung grundsätzlich widerlegbar sei: »Stellt sich etwa heraus, dass ein Neubau – trotz Übereinstimmung mit einer vom BMUB veröffentlichten Bekanntmachung – tatsächlich nicht den Anforderungen der EnEV entspricht, ist diese Vermutung widerlegt. Der Neubau erfüllt nicht die Voraussetzungen der EnEV und widerspricht damit dem öffentlichen Baurecht.«

Auf die Frage, ob es in der Rechtsprechung vergleichbare Situationen gibt, antwortet RA Krause: »Die Erfahrung in anderen Bereichen – beispielsweise mit dem amtlich bekannt gemachten Muster der Widerrufsbelehrung für Verbraucherverträge nach § 355 BGB – zeigt, dass der Eigentümer sich auf die Richtigkeit der Bekanntmachung nicht zwingend berufen können wird. Immerhin hat der BGH in diesem Zusammenhang den Vertrauensgrundsatz gelten lassen. Ob sich dies aber auf die EnEV und der mit dieser verbundenen Zwecksetzung (Energieeinsparung, Klimaschutz) übertragen lässt, wird zunächst abzuwarten bleiben.«

Er empfiehlt Eigentümern und Bauherren vorsorglich eine Berechnung des Wohngebäudes durchführen zu lassen und sich nicht auf die EnEV-Vermutung zu verlassen.

Fazit: Die Praxis wird es richten!

Die zuständigen Bundesministerien haben das neue Modellgebäudeverfahren Anfang November 2016 bekannt gemacht, fast drei Jahre nachdem die aktuelle EnEV im November 2013 verkündet wurde. Doch wenn man bedenkt, dass die Methode nur für neue Wohngebäude nach der EnEV ab 2016 gilt, hätte es Sinn gemacht sie zumindest am Jahresanfang 2016 bekannt zu machen.

Die Praxis wird es richten: Hersteller von EnEV-Software – wie Kern ingenieurkonzepte mit Sitz in Berlin – bieten zu EnEV-easy auf ihren Webseiten ein Ergänzungsmodul zur ihrer Software sowie eine Erläuterungs-Broschüre zum neuen Verfahren an. Darin weisen sie auch darauf hin, dass der Energieausweis über EnEV-easy nur mit der neuen Druckapplikation möglich sei. Das BBSR hat diese nun als Version 2.1.0 der Druckapplikation für Energieausweise nach der aktuell geltenden EnEV veröffentlicht, samt einer 23 Seiten umfassenden Pdf-Broschüre mit Anwendungshinweisen. Die Bekanntmachung zum neuen Modellgebäudeverfahren soll auch für das kommende Gebäudeenergiegesetz (GEG 2017) gelten. Wie Ministerialrat Peter Rathert vom Bundesbauministerium im Interview mit der Autorin klarstellte, sollen dafür nur redaktionelle Änderungen nötig sein. Wir werden also Gelegenheit haben das Modellgebäudeverfahren über die nächsten Jahre in der praktischen Anwendung zu verfolgen und festzustellen ob die Skepsis der Fachleute und Juristen begründet war.

Quellen

- EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24.7.2007, BGBl. I 2007, 1519-1563. In Kraft vom 1.10.2007 bis 30.9.2009. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.net/enev_2007/index.htm
- EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung« vom 29.4.2009, BGBl. I 2009, 954-989. In Kraft vom 1.10.2009 bis 30.4.2014. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.org/enev_2009_volltext/index.htm
- EnEV 2014: EnEV 2009 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung« vom 18.11.2013, BGBl. I 2013, 3951-3990. In Kraft ab 1.5.2014. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm
- EnEV-easy Begleitgutachten: BBSR (Hrsg.) EnEV easy – Vorbereitung einer Bekanntmachung nach § 3 Abs. 5 EnEV 2013, BBSR-Online-

Die Autorin

Dipl.-Ing. UT Melita Tuschinski

ist seit 1996 als Freie Architektin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zu EnEV- und Energiethemen in Publikationen für Architekten, Planer und Bausachverständige. Seit 1999 gibt sie das Portal EnEV-online heraus, das sie auch als Redakteurin betreut.

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78, 70193 Stuttgart
Tel. 07 11 / 615 49 26, Fax 07 11 / 615 49 27
info@tuschinski.de
www.tuschinski.de



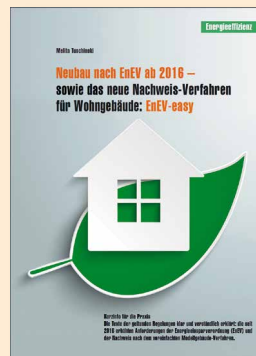
Foto: Wolfram Palmer

Publikationen zum Thema



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EnEV 2014 + EEWärmeG 2011: Arbeitshilfen für die Praxis« hilft mit Checklisten, Hinweisen und Antworten auf Praxisfragen
Download:
www.EnEV-online.com

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
© Foto Titelseite: vector/ Angela Stolle – Fotolia.com



Die Publikation der Autorin »Neubau nach EnEV ab 2016 – sowie das neue Nachweisverfahren für Wohngebäude: EnEV-easy« erklärt die Texte der geltenden Regelungen klar und verständlich.
Informationen:
www.EnEV-online.de
© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
© Foto Titelseite: Style-Photography

– Fotolia.com, © Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München, © Foto Titelseite: Manuela Fiebig – Fotolia.com

- Publikation Nr. 12/2016, <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2016/bbsr-online-12-2016>
- Modellgebäudeverfahren (EnEV-easy): Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Bekanntmachung zur Anwendung von § 3 Abs. 5 der Energieeinsparverordnung (EnEV) (Modellgebäudeverfahren für nicht gekühlte Wohngebäude), vom 21.10.2016, veröffentlicht am Dienstag, 8.11.2016, im Bundesanzeiger, BAnz AT 08.11.2016 B1, 1-52, Bundesanzeiger Verlag, Köln, www.bundesanzeiger.de
- Contra EnEV-easy für Wohnhäuser: Melita Tuschinski: EnEV-online Leser äußern sich sehr kritisch: Schlechte Noten für den vereinfachten Nachweis, veröffentlicht am 20.7.2014 unter: http://www.enev-online.com/news/14.07.20_enev_easy_wohnbau_contra_meinungen_fachleute_leser.htm
- Rechtliche Risiken von EnEV-easy: Melita Tuschinski: Interview mit Rechtsanwalt Dominik Krause: Fragen und Antworten zum Konfliktpotenzial. Veröffentlicht am 20.7.2014 unter http://www.enev-online.com/news/14.07.20_enev_easy_wohnbau_rechtliche_risiken_interview_ra_krause.htm
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) Druckapplikation 2.1.0 für Energieausweise nach der EnEV 2013, Downloads und Erläuterungen unter: <http://www.bbsr-energieeinsparung.de>
- Gebäudeenergiegesetz (GEG 2017): Melita Tuschinski: Fünf Fragen zur Novelle des Energieeinsparrechts für Gebäude an MR Peter Rathert, Was kommt wann?«, Download unter: http://service.enev-online.de/bestellen/EnEV_2017_Was_kommt_wann_Novelle_Energieeinsparverordnung.pdf